

## **SG\_GERICHTE IV-2010/124 vom 28. April 2011**

SG Gerichte, 2011-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_IV-2010\\_124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2010_124)

FR: SG\_GERICHTE IV-2010/124 du 28 avril 2011

IT: SG\_GERICHTE IV-2010/124 del 28 aprile 2011

### **Regeste**

Art. 15a Abs. 5 SVG (SR 741.01). Wird der Führerausweis auf Probe annulliert, kann ein neuer Lernfahrausweis frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur aufgrund eines verkehrspsychologischen Gutachtens, welches die Fahreignung bejaht und nicht älter als drei Monate ist, erteilt werden. Massgebend für den Beginn der einjährigen Sperrfrist ist nicht das Datum der Verfügung des Strassenverkehrsamts, mit welcher der Führerausweis auf Probe annulliert wird, sondern der Zeitpunkt der Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften, welche zum zweiten Führerausweisentzug führt (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 28. April 2011, IV-2010/124).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 28.04.2011 IV-2010/124 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 28.04.2011 IV-2010/124 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 28.04.2011 IV-2010/124

Art. 15a Abs. 5 SVG (SR 741.01). Wird der Führerausweis auf Probe annulliert, kann ein neuer Lernfahrausweis frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur aufgrund eines verkehrspsychologischen Gutachtens, welches die Fahreignung bejaht und nicht älter als drei Monate ist, erteilt werden. Massgebend für den Beginn der einjährigen Sperrfrist ist nicht das Datum der Verfügung des Strassenverkehrsamts, mit welcher der Führerausweis auf Probe annulliert wird, sondern der Zeitpunkt der Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften, welche zum zweiten Führerausweisentzug führt (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 28. April 2011, IV-2010/124).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.